

**Verordnung  
über Geoinformation im Kanton Zug  
(Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG)**

Vom 18. Dezember 2012 (Stand 30. August 2014)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf die §§ 4, 6, 7, 8, 10, 14, 16, 17, 24, 25, 30, 34, 36 des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (GeoIG-ZG, Geoinformationsgesetz) vom 29. März 2012<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**1. Allgemeine Bestimmungen****§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts, die von kantonalen oder kommunalen Fachstellen bewirtschaftet werden und für die Geobasisdaten gemäss GeoIG-ZG.

<sup>2</sup> Sie gilt auch für Geodaten, die gestützt auf § 2 Abs. 2 GeoIG-ZG bewirtschaftet werden.

**§ 2** Fachstellen

<sup>1</sup> Die Fachstellen

- a) sind zuständig für das Modellieren, Erheben und Nachführen der Geobasisdaten;
- b) bestimmen die Modalitäten der Historisierung, die Auswertung der Geobasisdaten des GIS Zug und die in Geodiensten darzustellenden Inhalte;
- c) sorgen für die Aktualität der bewirtschafteten Geobasisdaten;
- d) entscheiden über den Zugang nach den §§ 16 bis 20;

---

<sup>1)</sup> BGS [215.71](#)

- e) bestimmen über die Geobasisdaten in ihrem Sachbereich, soweit keine abweichende Regelung besteht.

### § 3 Amt für Informatik und Organisation

<sup>1</sup> Das Amt für Informatik und Organisation ist zuständig für die Betreuung der Infrastrukturen der kantonalen Fachstellen und für die Datensicherung. \*

<sup>2</sup> Die Informatikverordnung (ITV) vom 29. Juni 2004<sup>1)</sup> bleibt vorbehalten.

### § 4 Grundbuch- und Vermessungsamt

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist das Kompetenzzentrum für Geoinformation und Geomatik. Es

- a) verwaltet die Geobasisdaten des GIS Zug;
- b) beschafft die notwendigen Referenzdaten;
- c) sorgt für die Datenhaltung, die Koordination und die Verfügbarkeit der Geobasisdaten;
- d) sorgt für die Weiterentwicklung des GIS Zug;
- e) berät die Fachstellen.

<sup>2</sup> Es koordiniert die Geodaten des Kantons und der Gemeinden und ist Ansprechstelle für technische Fragen in Zusammenhang mit dem Betrieb des GIS Zug.

### § 5 Staatsarchiv

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv ist zuständig für die Archivierung der Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Es erstellt nach Anhörung des Grundbuch- und Vermessungsamts das Archivierungskonzept gemäss Art. 16 Abs. 2 der Geoinformationsverordnung<sup>2)</sup> und erlässt Weisungen für dessen Umsetzung.

### § 6 GIS-Konferenz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine GIS-Konferenz ein.

<sup>2</sup> Die GIS-Konferenz berät alle strategischen Geschäfte im GIS-Bereich.

<sup>3</sup> Sie setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern der kantonalen Fachstellen, welche in erheblichem Mass am GIS Zug beteiligt sind, sowie mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertretern von kommunalen Fachstellen.

---

<sup>1)</sup> BGS [153.53](#)

<sup>2)</sup> SR [510.620](#)

<sup>4</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter des Grundbuch- und Vermessungsamts hat den Vorsitz.

<sup>5</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der GIS-Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an der GIS-Konferenz teil.

<sup>6</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt führt das Sekretariat der GIS-Konferenz.

## § 7 GIS-Fachgruppe

<sup>1</sup> Die Direktion des Innern setzt eine GIS-Fachgruppe ein, die den Erfahrungsaustausch pflegt

<sup>2</sup> Die GIS-Fachgruppe setzt sich zusammen aus GIS-Fachkräften des Grundbuch- und Vermessungsamts und der kantonalen Fachstellen, GIS-Fachkräften von freiwillig angeschlossenen Partnerorganisationen (Dritte) sowie mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der kommunalen Fachstellen.

<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung GIS-Fachstelle hat den Vorsitz.

<sup>4</sup> Die GIS-Fachstelle führt das Sekretariat der GIS-Fachgruppe.

## § 8 Zusammenarbeit mit Behörden

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt im Rahmen der GIS-Konferenz, der GIS-Fachgruppe sowie anlässlich der in der Regel jährlich stattfindenden GIS-Tagung.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund erfolgt über die gesamtschweizerischen Fachgremien.

## 2. Die Bewirtschaftung der Geobasisdaten

### 2.1. Datenkatalog

#### § 9 Katalog der Geobasisdaten

<sup>1</sup> Der Anhang 1 enthält die notwendigen kantonalen Ergänzungen des Katalogs der Geobasisdaten des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Der Anhang 2 enthält den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts mit folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung der Geobasisdaten;
- b) Rechtsgrundlage der Geobasisdaten;

- c) zuständige Stelle für die Erhebung und Nachführung der Geobasisdaten;
- d) Hinweis, ob den Geobasisdaten die Bedeutung als Georeferenzdaten zukommt;
- e) Hinweis, ob die Geobasisdaten Teil des ÖREB-Katasters sind;
- f) Zugangsberechtigungsstufe der Geobasisdaten;
- g) zur Verfügung stehende Download-Dienste;
- h) Historisierungspflicht und
- i) eindeutiger alphanumerischer Identifikator.

<sup>3</sup> Die Fachstelle teilt dem Grundbuch- und Vermessungsamt vor Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlage die neuen oder aufzuhebenden Geobasisdaten sowie Änderungen der Angaben zu bestehenden Geobasisdaten mit, die Auswirkungen auf die Anhänge 1 oder 2 haben. \*

<sup>4</sup> Die Gemeinden führen einen Katalog der Geobasisdaten des kommunalen Rechts. Sie teilen die Erstellung und die Änderungen dem Grundbuch- und Vermessungsamt mit.

## 2.2. Datenaufbereitung und -bereitstellung

### § 10 Verbindliche Normen

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt bezeichnet unter Mitwirkung der Fachstellen die für die Geobasisdaten und deren Metadaten verbindlichen Normen.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierungen auf nationaler Ebene.

### § 11 Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle

<sup>1</sup> Die Fachstelle beschreibt unter Mitwirkung des Grundbuch- und Vermessungsamts die Datenmodelle und die Darstellungsmodelle sowie die Geometadaten der Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung betreffend die Geodatenmodelle<sup>1)</sup> und die Darstellungsmodelle<sup>2)</sup> sowie die Geometadaten<sup>3)</sup> finden sinngemäss Anwendung. \*

<sup>3</sup> Die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle des Bundes sind zu beachten.

---

<sup>1)</sup> SR [510.620](#), Art. 8, 9, 10

<sup>2)</sup> SR [510.620](#), Art. 11

<sup>3)</sup> SR [510.620](#), Art. 17, 18, 19

<sup>4</sup> Eineindeutige Identifikatoren des Bundes sind bei der Beschreibung der Datenmodelle verbindlich.

<sup>5</sup> Die Abgrenzung eigentümergebundener Geobasisdaten, deren Flächenabgrenzung sich mit den Grundstücksgrenzen deckt, erfolgt auf der Grundlage der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung. \*

## **§ 12** Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für kommunale Geobasisdaten

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Fachstelle legt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten des kommunalen Rechts so fest, dass der Datentransfer in das GIS Zug hergestellt werden kann. Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist beratend beizuziehen. \*

### 2.3. Nachführung und Verfügbarkeit

## **§ 13** Nachführung

<sup>1</sup> Geobasisdaten sind aktuell zu halten.

## **§ 14** Historisierung

<sup>1</sup> Für die Historisierung der Geobasisdaten gilt sinngemäss Art. 13 der Geoinformationsverordnung<sup>1)</sup>.

## **§ 15** Nachhaltige Verfügbarkeit

<sup>1</sup> Geobasisdaten sind in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu erhalten.

<sup>2</sup> Sie sind regelmässig im System zu sichern und in einem Datenformat zu speichern, das die Lesbarkeit auch bei veränderter Technologie ermöglicht.

### 2.4. Zugang und Nutzung

## **§ 16** Zugangsberechtigungsstufen

<sup>1</sup> Die Geobasisdaten werden im Anhang 2 den Zugangsberechtigungsstufen A, B und C gemäss der Geoinformationsverordnung<sup>2)</sup> zugewiesen.

---

<sup>1)</sup> SR [510.620](#)

<sup>2)</sup> SR [510.620](#), Art. 21, 24

## § 17 Nutzungsarten

<sup>1</sup> Die Geobasisdaten können für den Eigengebrauch oder die gewerbliche Nutzung im Sinne der Geoinformationsverordnung<sup>1)</sup> verwendet werden.

<sup>2</sup> Das Kopieren, Vervielfältigen oder Drucken auf Papier oder elektronischem Datenträger in einer Auflage unter 100 Exemplaren gilt als Eigengebrauch.

## § 18 Voraussetzungen für die Einwilligung zur Nutzung

<sup>1</sup> Die Einwilligung zur Nutzung für den Eigengebrauch setzt voraus, dass

- a) die Zugangsberechtigungsstufe dies zulässt und
- b) die Nutzerin oder der Nutzer erklärt, dass die Nutzung ausschliesslich dem Eigengebrauch dient.

<sup>2</sup> Die Einwilligung zur gewerblichen Nutzung setzt voraus, dass

- a) die Zugangsberechtigungsstufe dies zulässt;
- b) die Nutzerin oder der Nutzer registriert ist oder einen Dauernutzungsvertrag abgeschlossen hat;
- c) die Nutzerin oder der Nutzer den Zweck, die Intensität und die Dauer der gewerblichen Nutzung bekannt gegeben hat;
- d) die Gebühr festgelegt ist und
- e) die Daten der Zugangsberechtigungsstufe B auch Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, an welche die Weitergabe vorgesehen ist.

## § 19 Erteilen oder Verweigern der Einwilligung

<sup>1</sup> Die Einwilligung zur Nutzung erfolgt durch die Abgabe der gewünschten Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Beim Bezug über einen Geodienst wird die Zugangsberechtigung durch technische Massnahmen geprüft.

<sup>3</sup> Die Fachstelle verweigert den Zugang und die Datenabgabe in Form einer Verfügung, wenn eine Einwilligungsvoraussetzung fehlt oder wenn die Datenbezügerin oder der Datenbezüger mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug ist.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung<sup>2)</sup> sinngemäss.

---

<sup>1)</sup> SR [510.620](#), Art. 2 Bst. d und e, Art. 28

<sup>2)</sup> SR [510.620](#)

## § 20 Ort und Art der Datenabgabe

<sup>1</sup> Geobasisdaten können beim Grundbuch- und Vermessungsamt bezogen oder über das GIS Zug abgerufen werden.

<sup>2</sup> Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A sind im GIS Zug über einen Darstellungsdienst zugänglich, die im Anhang 2 bezeichneten Geobasisdaten auch über einen Download-Dienst.

<sup>3</sup> Die §§ 50 und 53 bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Fachstellen legen die Modalitäten der Abgabe ihrer eigenen Geobasisdaten selbstständig fest.

## § 21 Mindestanforderungen bei der Datenabgabe

<sup>1</sup> Bei der Datenabgabe sind das Abgabedatum und das Datum der letzten Nachführung auf dem Dokument oder in einer anderen geeigneten Form zu erwähnen.

<sup>2</sup> Auf Antrag werden auch weitere Informationen abgegeben, beispielsweise zur Datenqualität, Vollständigkeit oder Verbindlichkeit der Datensätze.

## § 22 Datenaustausch unter Behörden

<sup>1</sup> Geobasisdaten, die kantonale Entscheide abbilden, sind von der Fachstelle dem Grundbuch- und Vermessungsamt in digitaler Form und gemäss den Vorgaben der Datenmodelle einzureichen.

<sup>2</sup> Für den Datenaustausch mit Behörden des Bundes und der Kantone gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung<sup>2)</sup>.

### 3. Gewerbliche Tätigkeiten der kantonalen Fachstellen

#### § 23 Gewerbliche Leistungen im GIS-Bereich

<sup>1</sup> Die Geodaten des GIS Zug und Auswertungen aus diesen Daten werden von den kantonalen und kommunalen Fachstellen angeboten.

<sup>2</sup> Die Fachstellen können das Grundbuch- und Vermessungsamt beauftragen, Produkte anzubieten, die aus Verknüpfungen von Geobasisdaten bestehen.

---

<sup>2)</sup> SR [510.620](#), Art. 37, 38, 39, 40

**§ 24** Gewerbliche Leistungen im Vermessungsbereich

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt führt Aufträge Dritter in den Bereichen der allgemeinen Vermessung, der vermessungstechnischen Baukontrolle und der Spezialvermessung aus.

**§ 25** Gewerbliche Tätigkeit für nichtkommerzielle Zwecke

<sup>1</sup> Eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 5 GeoIG-ZG liegt namentlich vor bei der Datenabgabe für Forschung, Sportveranstaltungen oder kulturelle Anlässe, bei denen die Datenbezügerin bzw. der Datenbezüger keine gewinnorientierte Tätigkeit mit den Daten ausübt.

<sup>2</sup> Der Datenbezug ist kostenlos.

## **4. Geoinformationssysteme**

### 4.1. GIS Zug

**§ 26** Geobasisdaten des kommunalen Rechts

<sup>1</sup> Die von den Gemeinden angebotenen Geobasisdaten des kommunalen Rechts werden in das GIS Zug aufgenommen, wenn sie den minimalen Geodatenmodellen und Darstellungsmodellen entsprechen.

**§ 27** Werkinformationen

<sup>1</sup> Werkinformationen nach § 14 Abs. 3 GeoIG-ZG werden in das GIS Zug aufgenommen, wenn sie den Geodatenmodellen und den Darstellungsmodellen entsprechen.

**§ 28** Systemverknüpfungen

<sup>1</sup> Verknüpfungen des GIS Zug mit Informationssystemen der Gemeinden, des Bundes oder Dritter (Fremdsysteme) werden zugelassen, wenn

- a) die Bestimmungen dieser Verordnung über den Zugang und die Nutzung (§§ 16ff.) durch technische Mittel eingehalten werden;
- b) sie mit den Anforderungen der Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle vereinbar sind und namentlich die Inhalte des GIS Zug nicht verändern oder löschen können;
- c) die zu verknüpfenden Systeme allgemein zugängliche Informationen verwalten;
- d) die Verknüpfung den Informationsgehalt im GIS Zug erhöht und

e) ein Dauernutzungsvertrag mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt abgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Zustimmung für eine teilweise Verknüpfung erteilt werden.

<sup>3</sup> Die Verknüpfungen des GIS Zug sind im Anhang 4 festgehalten.

## § 29 Kostentragung bei Verknüpfungen

<sup>1</sup> Die Kosten für die Einrichtung von Schnittstellen zwischen den Inhalten des GIS Zug und Fremdsystemen trägt der Kanton.

<sup>2</sup> Die Kostentragung für die technischen Einrichtungen der übrigen Verknüpfungen mit dem GIS Zug wird aufgrund der Interessenlage mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt vereinbart.

<sup>3</sup> Die Gebühren für den Datenbezug richten sich nach der für die Fachstelle massgebenden Gebührenordnung.

## 4.2. Leitungskataster

### § 30 Inhalt des Leitungskatasters

<sup>1</sup> Der Leitungskataster umfasst die Leitungen und Anlagen der Grob- und Feinerschliessung.

<sup>2</sup> Gegenstand des Leitungskatasters sind Leitungen und Anlagen für:

- a) Wasser (inkl. Sonderbauwerke, Schächte, Kontrollschächte und Wasserkammern);
- b) Abwasser (inkl. Sonderbauwerke, Schächte, Kontrollschächte und Leitungen im überkommunalen Netz);
- c) Elektrizität;
- d) Gas, mit Ausnahme der Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG<sup>1)</sup>) unterstellt sind;
- e) Kommunikation und
- f) Fernwärme.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann weitere Leitungen im Leitungskataster darstellen und Werkleitungsinformationen aufnehmen.

---

<sup>1)</sup> SR [746.1](#)

**§ 31** Aufnahme in das GIS Zug

<sup>1</sup> Die Gemeinde integriert die Geobasisdaten des Leitungskatasters durch Datentransfer und regelmässige Nachlieferung in das GIS Zug oder ermöglicht deren Verknüpfung mit der eigenen Datenbank oder mit der Datenbank der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

<sup>2</sup> Werkeigentümerin bzw. Werkeigentümer machen der Gemeinde die Leitungsdaten in digitaler Form zugänglich.

**§ 32** Bescheinigung

<sup>1</sup> Die Fachstelle der Gemeinde oder das Werk bescheinigen auf Antrag, dass die im Auszug aus dem Leitungskataster wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen.

<sup>2</sup> Wer Auszüge mittels Download-Dienst bezieht, kann die Übereinstimmung mit dem Katasterinhalt nachträglich bescheinigen lassen.

#### 4.3. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

**§ 33** Anmerkungen im Grundbuch

<sup>1</sup> Die Anmerkungstatbestände des kantonalen Rechts gemäss § 153a EG ZGB sind im Anhang 3 aufgelistet.

<sup>2</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt teilt die Anmerkungstatbestände und deren Änderungen der zuständigen Bundesbehörde mit.

## 5. Amtliche Vermessung

### 5.1. Zuständigkeiten

**§ 34** Grundbuch- und Vermessungsamt \*

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt

- a) organisiert und leitet die amtliche Vermessung;
- b) führt die periodische Nachführung durch;
- c) meldet dem Bundesamt für Landestopographie die photogrammetrischen Befliegungen und
- d) sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen.

### § 35 Vermessungsaufsicht

<sup>1</sup> Die Vermessungsaufsicht erstellt den Umsetzungsplan nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Sie kontrolliert und verifiziert die Arbeiten der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers.

<sup>3</sup> Sie bestimmt den sachlichen und räumlichen Umfang sowie den Zeitpunkt der periodischen Nachführung.

### § 36 Kantonale Nomenklaturkommission

<sup>1</sup> Die kantonale Nomenklaturkommission bezeichnet die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden Flur-, Orts- und Geländenamen und legt deren Schreibweise und Geltungsbereiche fest. Sie orientiert den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Nomenklaturkommission gehören an:

- a) die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer;
- b) eine von der Direktion des Innern bezeichnete Fachperson;
- c) eine vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde bezeichnete ortskundige Person;
- d) die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer.

<sup>3</sup> Die Kantonsgeometerin bzw. der Kantonsgeometer hat den Vorsitz.

## 5.2. Grenzzeichen und Flächenänderungen

### § 37 Grenzzeichen

<sup>1</sup> Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden, wenn

- a) die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzung dauernd eindeutig erkennbar sind;
- b) die Grenzen in Gewässern verlaufen;
- c) die Grenzzeichen durch die landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind, namentlich an Feldwegen sowie Waldstrassen und -wegen, oder wenn
- d) die Vermessungsaufsicht eine Ausnahmegewilligung erteilt.

<sup>2</sup> Keine Grenzzeichen sind in der Regel bei der Abgrenzung von selbständigen und dauernden Rechten zu setzen.

---

<sup>1)</sup> SR [211.432.2](#)

<sup>3</sup> Fehlende Grenzzeichen werden im Rahmen der laufenden Nachführung ersetzt. Sollen beschädigte oder fehlende Grenzzeichen ausserhalb der laufenden Nachführung ersetzt werden, trägt jene Person die Kosten, die den Ersatz bestellt hat.

<sup>4</sup> Die Vermessungsaufsicht bestimmt Art, Beschaffenheit und Grösse der Grenzzeichen.

### § 38 Flächenänderungen

<sup>1</sup> Ändert das Flächenmass von Liegenschaften oder von flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechten ohne Grenzveränderung, ist das neue Mass im Grundbuch einzutragen.

<sup>2</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt teilt das alte und neue Flächenmass den Grundeigentümerinnen und -eigentümern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB<sup>1)</sup> mit.

## 5.3. Genehmigungsverfahren bei Erneuerungen und Grenzänderungen von Amtes wegen

### § 39 Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Wer durch Grenzänderungen in seinen Rechten berührt ist, kann beim Grundbuch- und Vermessungsamt innert 30 Tagen Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt leitet die Einspracheverhandlung. Dazu lädt es die Einsprechenden und die mit der Vermessung beauftragte Ingenieur-Geometerin oder den beauftragten Ingenieur-Geometer ein.

<sup>3</sup> Es hält das Verhandlungsergebnis fest und eröffnet es den Parteien.

### § 40 Genehmigung und Anerkennung

<sup>1</sup> Die Direktion des Innern genehmigt:

- a) die erneuerten Teile der amtlichen Vermessung;
- b) Grenzänderungen von Amtes wegen (Art. 14a VAV<sup>2)</sup>).

<sup>2</sup> Sie veranlasst die Anerkennung des genehmigten Vermessungswerks durch den Bund.

---

<sup>1)</sup> [SR 210](#)

<sup>2)</sup> [SR 211.432.2](#)

## 5.4. Laufende Nachführung

### § 41 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist zuständig für den Unterhalt und die Nachführung der Lagefixpunkte 2, der Höhenfixpunkte 2, der Informationsebene Höhen, der besonderen Kantonsgrenzzeichen und des Basisplans der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup> Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer ist für den Unterhalt und die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung gemäss Leistungsvereinbarung zuständig.

<sup>3</sup> Die Direktion des Innern bestimmt, wer die rechtsverbindlichen Daten des Vermessungswerks führt.

### § 42 Nachführungsarbeiten

<sup>1</sup> Die Direktion des Innern schliesst mit der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Zur laufenden Nachführung gehören folgende Arbeiten:

- a) die Umsetzung der in Auftrag gegebenen Grenzänderungen, einschliesslich des Anbringens und der Rekonstruktion der Grenzzeichen;
- b) die Nachführung der geänderten Bodenbedeckung und der Einzelobjekte, wie namentlich die Gebäudeänderungen, ausgenommen die Objekte der periodischen Nachführung;
- c) die Änderungen in den Informationsebenen Nomenklatur, Rohrleitungen, Gebäudeadressen und administrative Einteilung (Art. 7 Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung<sup>1)</sup>);
- d) die Nachführung der Fixpunkte der Kategorie 3 mit Bericht gemäss den Vorgaben des Grundbuch- und Vermessungsamts;
- e) der Unterhalt und die Sicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
- f) die Übernahme und Abgabe der numerischen Daten über die amtliche Vermessungsschnittstelle (AVS/INTERLIS);
- g) die Übermittlung des Mutationsplans und der Mutationstabelle sowie der Grundstückbeschreibung über die Datenschnittstelle Amtliche Vermessung-Grundbuch (Art. 11 Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch<sup>2)</sup>) an das Grundbuch- und Vermessungsamt;

---

<sup>1)</sup> SR [211.432.21](#)

<sup>2)</sup> SR [211.432.11](#)

h) die Meldung der Grenzänderungen, die nach Ablauf der Frist nach § 46 nicht vollzogen sind, sowie aller ausgeführten Rückmutationen an die Vermessungsaufsicht.

<sup>3</sup> Die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer überwacht und leitet diese Arbeiten persönlich und sorgt für eine fristgerechte Arbeitsausführung.

### § 43 Meldepflichten

<sup>1</sup> Der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer sind alle Informationen zu liefern, die für die Nachführung benötigt werden.

<sup>2</sup> Aus der kantonalen Verwaltung melden:

- a) das Amt für Wald und Wild: Waldfeststellungen, Rodungen, Aufforstungen und Änderungen im Waldwegnetz;
- b) das Tiefbauamt: Bauliche Veränderungen an öffentlichen Gewässern und Kantonsstrassen;
- c) das Grundbuch- und Vermessungsamt: Eintragungen von Grenzmutationen im Grundbuch.

<sup>3</sup> Die Gemeinden melden:

- a) Bau- und Abbruchbewilligungen, sowie deren Verfall wegen Nichtbenützung;
- b) die Verlängerung und die Aufhebung einer Baubewilligung sowie die baurechtliche Abnahme der Baute und Anlage;
- c) Veränderungen an Gemeindestrassen sowie Privatstrassen im Gemeindegebrauch;
- d) die Vergabe der eidgenössischen Identifikatoren für Gebäude (EGID) und Gebäudeeingang (EDID);
- e) die Gebäudeadressen und die Anzahl und Lage der Gebäudeeingänge, sobald diese bekannt sind.

### § 44 Daten der Gebäudeversicherung

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt ergänzt aufgrund der Daten der Gebäudeversicherung Zug die Angaben im Grundbuch und stellt die Daten der zuständigen Nachführungsgeometerin bzw. dem Nachführungsgeometer zu.

### § 45 Nachführungsfristen

<sup>1</sup> Daten der Informationsebenen Fixpunkte und Liegenschaften sind sofort, jene der übrigen Ebenen nach Bedarf, spätestens aber innert sechs Monaten nach Eingang der Meldung, nachzuführen.

## § 46 Rückmutationen

<sup>1</sup> Werden Grenzänderungen nicht innert einem Jahr nach der Erstellung der Mutationsurkunde zur Grundbucheintragung angemeldet, kann die Mutation von der Vermessungsaufsicht für ungültig erklärt werden. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Die Kosten der Rückmutation trägt diejenige Person, die den Mutationsauftrag erteilt hat.

## § 47 Verwaltung und Sicherung der Daten, Akten und Verzeichnisse

<sup>1</sup> Die Nachführungsstellen sind für die Sicherung der von ihnen betreuten Daten, Akten und Verzeichnisse der amtlichen Vermessung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie führen Datenverwaltungs- und Datensicherungsdokumente.

<sup>3</sup> Der Kanton versichert die Bestandteile der amtlichen Vermessung gegen Feuer- und Elementarschäden.

<sup>4</sup> Die Vorgaben des Archivierungskonzepts (§ 5) bleiben vorbehalten.

## § 48 Entschädigung für Nachführungsarbeiten

<sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer stellt die Entschädigungen für Nachführungsarbeiten sowie die Plan- und Datenabgaben aufgrund der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Ansätze in Rechnung.

<sup>2</sup> Der Kanton entschädigt die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer für Verluste aus erfolglosen gerichtlichen oder betriebsrechtlichen Verfahren gegen eine kostenpflichtige Person oder wenn eine Verursacherin oder ein Verursacher der Nachführungsarbeiten nicht ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten für die Rekonstruktionen von Fixpunkten und für Vorleistungen für eine periodische Nachführung nur, wenn die Durchführung dieser Arbeiten vorgängig mit der Vermessungsaufsicht abgesprochen wurde.

<sup>4</sup> Die Kosten für Vermessungsarbeiten zufolge Änderung der Gemeindegrenzen werden je zur Hälfte von den betroffenen Gemeinden bezahlt.

## § 49 Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer stellt der kostenpflichtigen Person die Entschädigungsforderung nach Abschluss der Arbeiten umgehend in Rechnung.

<sup>2</sup> Wird die Forderung bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, überweist sie oder er die Unterlagen dem Grundbuch- und Vermessungsamt zur Rechnungstellung in der Form einer Verfügung.

<sup>3</sup> Gegen die Verfügung kann beim Grundbuch- und Vermessungsamt Einsprache erhoben werden.

## 5.5. Besondere Bestimmungen zur Datenabgabe

### § 50 Basisplan

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist Abgabestelle für den Basisplan der amtlichen Vermessung.

### § 51 Datenabgabe über WMS und WFS

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt stellt den Interessierten Darstellungsdienste in Form von Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS) zur Verfügung. Es kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

### § 52 Beglaubigung

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung richtet sich nach § 30 Abs. 3 GeoIG-ZG.

### § 53 Dauernutzungsvertrag

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt kann mit Nutzerinnen oder Nutzern, die jederzeit und unbeschränkt Geobasisdaten der amtlichen Vermessung aus einer bestimmten Fläche nutzen wollen, einen Dauernutzungsvertrag abschliessen.

## 6. Gebühren

### 6.1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 54 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt erhebt die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten, soweit diese beim Amt oder über das GIS Zug bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Fachstellen erheben die Gebühren für den Zugang und die Nutzung ihrer Geobasisdaten sowie für die Verweigerung der Einwilligung zum Zugang und für den Entscheid im nachträglichen Einwilligungsverfahren.

## 6.2. Verwaltungs- und Nutzungsgebühren

### § 55 Gebührenfreiheit

<sup>1</sup> Der Austausch von Geodaten inklusive Geobasisdaten innerhalb der Kantonsverwaltung, mit den Gemeindeverwaltungen, mit den Bundesbehörden und mit Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie der Austausch unter den Gemeinden sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Daten der amtlichen Vermessung sind gebührenfrei die Nutzung:

- a) von Geodiensten in der Form von WMS und WFS,
- b) \* bei Bestellungen ab dem Onlinedatenshop.

### § 56 Bearbeitungsgebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuches richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt Fr. 180.– pro Stunde.

<sup>2</sup> Die erste Viertelstunde ist gebührenfrei, jede weitere angebrochene Viertelstunde wird in Rechnung gestellt.

### § 57 Gebühren für den Zugang zu Geobasisdaten

<sup>1</sup> Die Einwilligung zum Zugang zu Geobasisdaten ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

- a) Fr. 200.– für den Entscheid über die Verweigerung der Einwilligung;
- b) Fr. 200.– für den Entscheid im nachträglichen Einwilligungsverfahren;

<sup>3</sup> ... \*

### § 58 Gebühren für die Nutzung von Geobasisdaten

<sup>1</sup> Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 100.– pro Bestellung von analogen oder digitalen Daten, die manuell aufbereitet werden. § 37 GeoIG-ZG bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Gebühr nach § 56 wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

**§ 59**      Gebühren beim Verwaltungszwang

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Einziehung oder Vernichtung von widerrechtlich genutzten Geodaten berechnet sich nach § 56 und beträgt höchstens Fr. 500.–.

**§ 60**      Material- und Transportkosten

<sup>1</sup> Materialaufwand wird nach den Gestehungskosten in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Für den Transport werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

**6.3. Gebühren für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung****§ 61**      Daten in numerischer Form (Vektordaten)

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Eigengebrauch beträgt für Informationen sämtlicher Datenebenen pro Beitragszone und Hektare:

- a) in der Beitragszone I (Bauzone): Fr. 120.–;
- b) in der Beitragszone II (Nichtbauzone Talgebiet): Fr. 15.–;
- c) in der Beitragszone III (Nichtbauzone Berggebiet): Fr. 10.–.

**§ 62**      Daten in grafischer Form und Einzelpunkte

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Bezug von Daten in grafischer Form (Plankopien, Ausdrucke) und Einzelpunkten, die auf Grundlagen der amtlichen Vermessung basieren, beträgt:

<b>Planformat</b>	<b>Planfläche</b>	<b>Gebühr in Fr.</b>
bis A4	6 dm <sup>2</sup>	50.–
bis A3	12 dm <sup>2</sup>	70.–
bis A2	25 dm <sup>2</sup>	100.–
bis A1	50 dm <sup>2</sup>	140.–
bis A0	100 dm <sup>2</sup>	200.–
	über 100 dm <sup>2</sup>	2.– pro dm <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen der amtlichen Vermessung richtet sich nach der Verordnung über die amtliche Vermessung<sup>1)</sup> und nach der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Die Gebühr für den Bezug einzelner Koordinaten von Fixpunkten (mit oder ohne Höhen), Grenzpunkten oder Situationspunkten beträgt Fr. 5.– pro Punkt, mindestens jedoch Fr. 50.–.

### § 63 Daten im Rasterformat

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Bezug von Daten im Rasterformat, die auf der Grundlage der amtlichen Vermessung basieren, beträgt Fr. 2.– pro Million Bildpunkte (Pixel).

<sup>2</sup> Beim Bezug digitaler Daten des Orthophotos ist eine Grundgebühr von Fr. 4.– pro Million Bildpunkte (Pixel) geschuldet, mindestens jedoch Fr. 50.–.

### § 64 Bezug von Darstellungsdiensten in Form von WMS und WFS

<sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer von Darstellungsdiensten in der Form von WMS und WFS entrichten eine einmalige Gebühr von Fr. 1'000.–, zuzüglich die nach § 65 Abs. 1 berechnete Gebühr für die Nutzung in den Folgejahren.

### § 65 Dauernutzung

<sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer mit Dauernutzungsverträgen nach § 53 schulden beim ersten Bezug die Gebühr nach § 61. In den Folgejahren werden auf die Gebühr Rabatte mit folgenden Faktoren gewährt:

- a) in der Beitragszone I (Bauzone): 0.04
- b) in den Beitragszonen II und III (Nichtbauzone Tal- und Berggebiet): 0.03

<sup>2</sup> Die Bearbeitungsgebühr nach § 56 wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Gebühren für den einzelnen Datenbezug nach § 58 Abs. 1 werden nicht erhoben.

### § 66 Gewerbliche Nutzung von Geodaten in numerischer Form

<sup>1</sup> Bei gewerblicher Nutzung wird die Gebühr nach § 61 mit dem Faktor 2.0 multipliziert.

---

<sup>1)</sup> SR [211.432.2](#), Art. 38

<sup>2)</sup> SR [211.432.21](#), Art. 73a

<sup>2</sup> Sollen Geobasisdaten erheblich umgearbeitet oder gefiltert werden, kann das Grundbuch- und Vermessungsamt auf Gesuch hin einen speziellen Rabattfaktor gewähren.

### § 67 Teilbezug von Daten in numerischer Form

<sup>1</sup> Beim Bezug von Daten aus einzelnen Informationsebenen werden auf die Gebühr nach § 61 Rabatte mit folgenden Faktoren gewährt:

- a) für die Informationsebenen administrative Einteilung, Fixpunkte, Hoheitsgrenzen: 0.2
- b) für die Informationsebenen Liegenschaften und Nomenklatur: 0.3
- c) für die Informationsebenen Gebäude/Gebäudeadressen: 0.2
- d) für die Informationsebene Bodenbedeckung (ohne Gebäude)/Einzelobjekte/RL: 0.2
- e) für die Informationsebene Höhen: 0.1

<sup>2</sup> Bei jedem Teilbezug werden die Geobasisdaten der Informationsebenen administrative Einteilung, Fixpunkte und Hoheitsgrenzen zusätzlich abgegeben und es wird eine nach Abs. 1 Bst. a berechnete Gebühr in Rechnung gestellt.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 68 Wechsel des Bezugsrahmens

<sup>1</sup> Das Grundbuch- und Vermessungsamt bereitet den Wechsel des Bezugsrahmens für die Georeferenzdaten vor und stellt alle nötigen technischen Hilfsmittel bereit. Die direkt Betroffenen sowie die Nachführungsgeometrin oder der Nachführungsgeometer werden über den Wechsel frühzeitig informiert und erhalten technische Unterstützung.

<sup>2</sup> Die Direktion des Innern beschliesst den Zeitpunkt des Wechsels des Lagebezugsrahmens.

### § 69 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 1. März 2005<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung (Gebührentarif der amtlichen Vermessung) vom 11. Juli 1995<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> GS 28, 321 (BGS 215.31)

<sup>2)</sup> GS 25, 149 (BGS 215.315)

## § 70 Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Delegationsverordnung vom 23. November 1999<sup>3)</sup> wird wie folgt ergänzt:<sup>4)</sup>

## § 71 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die im GIS Zug dargestellten Geobasisdaten des kommunalen Rechts müssen innert fünf Jahren nach der Mitteilung der minimalen Geodatenmodelle an diese angepasst werden.

<sup>2</sup> Solange die Daten in Papierform bewirtschaftet werden, erfolgt die Historisierung nach den Vorgaben der Geschäftsablage. Erfolgt die Datenhaltung in digitaler Form, muss der Rückgriff auf die Papierform innert nützlicher Frist gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Die kantonale Koordinationsstelle nach § 46 PBG<sup>5)</sup> benachrichtigt die Fachstellen, wenn bei einem Grundstück eine bewilligungspflichtige Änderung stattfindet. Die Fachstelle hat die Abklärungen und Anmeldung nach § 44 Abs. 5 GeoIG-ZG vorzunehmen. \*

## § 72 Inkrafttreten \*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

<sup>3)</sup> GS 26, 471 (BGS [153.3](#))

<sup>4)</sup> Die Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert und wird hier nicht abgedruckt.

<sup>5)</sup> BGS [721.11](#)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	GS 31, 719
26.08.2014	30.08.2014	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 9 Abs. 3	geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 11 Abs. 5	geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 34	Titel geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 55 Abs. 2, b)	geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 57 Abs. 3	aufgehoben	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 71 Abs. 3	geändert	GS 2014/046
26.08.2014	30.08.2014	§ 72	Titel geändert	GS 2014/046

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	GS 31, 719
§ 3 Abs. 1	26.08.2014	30.08.2014	geändert	GS 2014/046
§ 9 Abs. 3	26.08.2014	30.08.2014	geändert	GS 2014/046
§ 11 Abs. 2	26.08.2014	30.08.2014	geändert	GS 2014/046
§ 11 Abs. 5	26.08.2014	30.08.2014	geändert	GS 2014/046
§ 12 Abs. 1	26.08.2014	30.08.2014	geändert	GS 2014/046
§ 34	26.08.2014	30.08.2014	Titel geändert	GS 2014/046
§ 55 Abs. 2, b)	26.08.2014	30.08.2014	geändert	GS 2014/046
§ 57 Abs. 3	26.08.2014	30.08.2014	aufgehoben	GS 2014/046
§ 71 Abs. 3	26.08.2014	30.08.2014	geändert	GS 2014/046
§ 72	26.08.2014	30.08.2014	Titel geändert	GS 2014/046